

Verordnung betreffend die Schulleitung der Pädagogischen Hochschule

vom 28. September 2004

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf § 33 des Schuldekretes vom 27. April 1981,

verordnet:

§ 1

- ¹ Der Rektor bzw. die Rektorin leitet die Pädagogische Hochschule. Rektor, Rektorin
- ² Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Schulleitung, einzelnen Mitgliedern der Schulleitung oder einer Konferenz vorbehalten sind.

§ 2²⁾

- ¹ Der Rektor bzw. die Rektorin, der Prorektor bzw. die Prorektorin Schulleitung für die Ausbildung sowie der Prorektor bzw. die Prorektorin für die Weiterbildung und Dienstleistung bilden die Schulleitung. Der Rektor bzw. die Rektorin führt den Vorsitz.
- ² Die Schulleitung sowie der Leiter bzw. die Leiterin der Abteilung Forschung und Entwicklung bilden die erweiterte Schulleitung.
- ³ Die Mitglieder der Schulleitung bzw. der erweiterten Schulleitung nehmen die Aufgaben der Schulführung gemäss § 3 wahr. Die Schulleitung resp. die erweiterte Schulleitung ist weisungsberechtigt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
- ⁴ Für besondere Aufgaben können weitere Personen zu Schulleitungsgeschäften beigezogen werden.
- ⁵ Für die Rekrutierung und Führung der Dozierenden und Mitarbeitenden ist der Rektor bzw. die Rektorin verantwortlich. Er bzw. sie wird unterstützt durch die Prorektoren bzw. Prorektorinnen, den Leiter bzw. die Leiterin der Abteilung Forschung und Entwicklung

Amtsblatt 2004, S. 1411.

durch besondere Beauftragte, Kommissionen und die Fachgruppen sowie durch die Administration und das Sekretariat.

⁶ Der Rektor bzw. die Rektorin ist zuständig für die inhaltliche und strategische Ausrichtung der Ausbildung, Weiterbildung, Dienstleistung und Forschung.

⁷ Die interne Organisation und Aufgabenzuweisung ist im Organigramm der PHSH festgehalten. Dieses wird vom Erziehungsdepartement genehmigt.

§ 3

Aufgaben der Schulleitung und der erweiterten Schulleitung ²⁾

¹ Die erweiterte Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben: ²⁾

- a) Führen und Entwickeln der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen;
- b) Führen der Dozierenden und Mitarbeitenden; ²⁾
- c) Sicherung der Qualität; ²⁾
- d) Planen und Koordinieren von Einnahmen und Ausgaben; ²⁾
- e) Kontakt pflegen zu andern Hochschulen, besonders zur Pädagogischen Hochschule Zürich; ²⁾
- f) Koordinieren der Forschungstätigkeiten mit der Pädagogischen Hochschule Zürich; ²⁾
- g) Formulieren von Anträgen zuhanden der Behörden; ²⁾
- h) Erlass von Weisungen. ²⁾

² Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben: ²⁾

- a) Bereitstellen und Durchführen der Angebote in Ausbildung, Weiterbildung und Dienstleistungen;
- b) Führen der Studierenden;
- c) Behandeln von Disziplinarfällen;
- d) Organisieren und Durchführen der öffentlichen Information und der Aufnahme von Studierenden.

³ Der bzw. die Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. ³⁾

§ 4

Aufgaben der Mitglieder der Schulleitung bzw. der erweiterten Schulleitung ²⁾

¹ Die einzelnen Mitglieder der Schulleitung bzw. der erweiterten Schulleitung haben unter anderem folgende Aufgaben: ²⁾

- a) Wahrnehmen der Aufgaben ihres Ressorts;
- b) Mitwirken bei der Anstellung von Dozierenden und weiteren Mitarbeitenden;

c) Besuchen des Unterrichtes sowie Qualifizieren der Dozierenden.

² Weitere Aufgaben können vom Rektor bzw. von der Rektorin zuteilt werden. ²⁾

³ ... ⁴⁾

§ 5 ²⁾

¹ Die Dozierendentätigkeit des Rektors bzw. der Rektorin beträgt in der Regel 30 % des Pensums. Dozierendentätigkeit

² Die Dozierendentätigkeit des Prorektors bzw. der Prorektorin für die Ausbildung beträgt in der Regel 25 % des Pensums.

³ Die Dozierendentätigkeit des Prorektors bzw. der Prorektorin für die Weiterbildung und Dienstleistung beträgt in der Regel 10 % des Pensums.

§ 6

Für die Entlöhnung von Dozierenden, die besondere Aufgaben im Rahmen der ordentlichen Schulführung oder der Schulentwicklung erfüllen, stehen der Pädagogischen Hochschule insgesamt maximal 200 Stellenprozent pro Jahr zur Verfügung. ²⁾ Die Zuteilung erfolgt durch den Rektor bzw. die Rektorin. Besondere Aufgaben

§ 7

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. In-Kraft-Treten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2004, S. 1411.
- 2) Fassung gemäss RRB vom 1. Oktober 2013, in Kraft getreten am 1. Oktober 2013 (Amtsblatt 2013, S. 1440).
- 3) Eingefügt durch RRB vom 1. Oktober 2013, in Kraft getreten am 1. Oktober 2013 (Amtsblatt 2013, S. 1440).
- 4) Aufgehoben durch RRB vom 1. Oktober 2013, in Kraft getreten am 1. Oktober 2013 (Amtsblatt 2013, S. 1440).